



Satzung der Hochschule Reutlingen über die Abweichung von Regelungen in den Auswahl- und Zugangssatzungen und Studien- und Prüfungsordnungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Satzung)

Vom 20.04.2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 09.04.2020 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 17.04.2020 diese Corona-Satzung beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat der Satzung 20.04.2020 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung	2
§ 3 Online-Lehre, alternative Lehrveranstaltungsformen	2
§ 4 Praktisches Studiensemester	3
§ 5 Auslandsaufenthalt	3
§ 6 Bewerbungsfristen	3
§ 7 Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design.....	3
§ 8 Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang International Business.....	4
§ 9 Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen International Management (IMX).....	4
§ 10 Abweichende Regelungen zur Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Production Management.....	5
§ 11 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung in den Masterstudiengängen International Business Development und International Accounting, Controlling & Taxation.....	6
§ 12 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang European Management Studies 6	6
§ 13 Abweichende Regelungen zur Zugangssatzung für den nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Global Management and Digital Competencies	6
§ 14 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang Operations Management	7
§ 15 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang Digital Industrial Management and Engineering.....	7
§ 16 Abweichende Regelungen zu den Zugangssatzungen in den Masterstudiengängen MBA International Management Full-Time und MBA International Management Part-Time.....	7
§ 17 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung regelt die notwendigen Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den bestehenden Satzungen und Studien- und Prüfungsordnungen, damit die im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen möglichst erbracht werden können und die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge und für Abschlussprüfungen, die im Rahmen der Externenprüfung (§ 33 LHG) von der Hochschule Reutlingen abgenommen werden.
- (3) Diese Satzung gilt zunächst für die Dauer des Sommersemesters 2020. Sollte die weitere Entwicklung der Pandemie es erfordern, kann die Geltung durch erneuten Senatsbeschluss verlängert werden.

I. Abschnitt: Abweichende Regelungen für Studium und Lehre

§ 2 Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Ergänzend zu § 3 Abs. 5 der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vom 06.08.2019 kann für den Gültigkeitszeitraum dieser Corona-Satzung durch Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses die in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall geändert werden. Änderungen der in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsform müssen durch Beschluss des Prüfungsausschusses spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsanmeldung für das laufende Semester erfolgen und an die Studierenden kommuniziert werden.
- (2) Ergänzend zu § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 können folgende Prüfungsleistungen auch in elektronischer Form im Gültigkeitszeitraum dieser Corona-Satzung abgenommen werden:

Mündliche Prüfungen, Referate, Projektarbeiten (wenn Präsentation enthalten sind) sowie Kolloquien bei der Bachelor- und Master-Thesis können mit Einwilligung der zu prüfenden Person und der Prüferin oder des Prüfers in elektronischer Form per Videokonferenz abgenommen werden, wenn die Identität der zu prüfenden Person zweifelsfrei festgestellt werden kann. Zur Durchführung der Prüfung ist eine von der Hochschule zur Verfügung gestellte Videokonferenzsoftware zu verwenden.

Ergänzend zu § 6 Abs. 1 wird folgende neue Prüfungsform eingefügt:

THE - Take-Home-Exam (Prüfung, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt wird und bei der eine oder mehrere komplexe Prüfungsaufgaben mit mehreren möglichen individuellen Lösungen bearbeitet werden. Die vorgegebenen Aufgaben müssen nicht zwingend zur gleichen Zeit bearbeitet werden. Anders als bei Hausarbeiten ist der für die Beantwortung vorgesehene Zeitrahmen knapp begrenzt (in etwa 6 - 48 Stunden für eine zweistündige Prüfung). Für Take Home Exams ist eine entsprechende unterschriebene Erklärung zur selbständigen Verfassung der Arbeit einzuholen. Ein Take Home Exam sollte idealerweise durch eine mündliche Leistung ergänzt werden in der überprüft werden kann, ob die Prüflinge die Leistung im schriftlichen Teil selbst erbracht haben)

§ 3 Online-Lehre, alternative Lehrveranstaltungsformen

- (1) In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Module und Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen oder Seminaren werden im Sommersemester 2020 zunächst in digitaler Form als Online-Veranstaltungen angeboten. Sollte es die aktuelle Entwicklung der Pandemie erlauben, können diese im Verlauf des Semesters durch Lehrveranstaltungen in Präsenz ergänzt und ersetzt werden.
- (2) Die Hochschule Reutlingen stellt für die Online-Lehre geeignete digitale Lehr- und Lernplattformen und Kommunikationssysteme zur Nutzung bereit.
- (3) Die Hochschule unterstützt Studierende und Lehrende, die nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Online-Lehrveranstaltungen verfügen.

Dies kann im Einzelfall durch Beratung bei der Installation oder durch die Zurverfügungstellung geeigneter Arbeitsplätze der Hochschule, in denen das verordnete Abstandsgebot gewahrt werden kann, erfolgen.

- (4) Können einzelne Module und Lehrveranstaltungen nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Form angeboten werden, können diese durch alternative Formate oder Lehrinhalte ersetzt werden, soweit diese zum Erreichen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sind. Dies gilt insbesondere für Laborübungen und Laborpraktika. Über alternative Formate und Inhalte entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin des jeweiligen Studiengangs.

§ 4

Praktisches Studiensemester

- (1) Studierende, die das Praktische Studiensemester aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant antreten können, können alternativ Studien- und Prüfungsleistungen aus nachfolgenden Theoriesemestern erbringen.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann in mehrere Abschnitte mit wechselnden Praxisstellen untergliedert werden oder in unterschiedliche zeitliche Abschnitte über mehrere Semester bis einschließlich Sommersemester 2021 verteilt werden. Arbeitstage im Home Office können als Präsenztage angerechnet werden. Über die Aufteilung entscheidet der zuständige Modulverantwortliche für das Praktische Studiensemester.
- (3) Die Fakultäten erlassen studiengangspezifische Regelungen zum Praktischen Studiensemester im Sommersemester 2020 und informieren die betreffenden Studierenden in geeigneter Weise darüber.

§ 5

Auslandsaufenthalt

Die Fakultäten beschließen in Studiengängen, welche verpflichtende Auslandsaufenthalte vorgesehen haben, studiengangspezifische Regelungen zum Auslandsstudiensemester und informieren die betreffenden Studierenden in geeigneter Weise darüber.

II. Abschnitt: Abweichende Regelungen für die Auswahlverfahren

§ 6

Bewerbungsfristen

- (1) Die Bewerbungsfristen werden in den Bachelorstudiengängen entsprechend an die zentralen Termine im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung angepasst.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt in den Bachelorstudiengängen Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design der 15.07. als Frist für die Einreichung der Mappe für die künstlerische Aufnahmeprüfung.

§ 7

Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das hochschuleigene Auswahlverfahren der Bachelorstudiengänge Textildesign/Modedesign und Transportation Interior Design

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 wird das Ende der Fristen für das Wintersemester 2020/21 auf den 15.07.2020 verschoben.
- (2) Abweichend von § 4 Abs 3 erfolgt die Aufnahmeprüfung für den Nachweis der künstlerischen Begabung für das Wintersemester 2020/21 durch eine Mappenauswahl gemäß § 3 mit eigenen künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben.
- (3) §§ 4a und 4b finden für die Aufnahmeprüfung zum Wintersemester 2020/21 keine Anwendung.
- (4) Abweichend von § 5 Abs. 1 sollen die Kriterien nach Nr. 1 Künstlerisch/kreative Gestaltungsfähigkeit und nach Nr. 2. Künstlerisch /kreatives Reflexionsvermögen nur für die künstlerisch/gestalterischen Arbeitsproben aus der Mappe für den Nachweis der künstlerischen Eignung bewertet werden. Das

Bewertungskriterium nach Abs. 1 Nr. 3 findet keine Anwendung. Die Bewertung nach § 5 Abs. 2 gilt analog für die Mappenauswahl.

§ 8

Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang International Business

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 a wird das Ende der Bewerbungsfrist für ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber für das Wintersemester 2020/21 auf den 30. April 2020 verschoben
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 besteht die Aufnahmeprüfung für deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber nur aus dem Aufnahmetest.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 1 können ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber das Auswahlgespräch telefonisch bzw. videotelefonisch führen.
- (4) Abweichend von § 9 Abs. 2 entscheidet über die Platzierung auf der Rangliste für deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerber eine Wertzahl, in die mit 80% die nach § 6 Abs. 2 adjustierte Durchschnittsnote der HZB, mit 20% die Note für den Aufnahmetest eingehen.

§ 9

Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen International Management (IMX)

- (1) In § 1 Abs. 2 wird im 3.Spiegelstrich folgender Satz ergänzt: Maßgeblich ist hierbei § 1 Abs. 3 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 besteht die Aufnahmeprüfung aus einer mündlichen Sprachprüfung der jeweils studiengangrelevanten Sprachen gemäß § 6 per Videokonferenz. Eine Ausnahme bildet der deutsch-chinesische Studiengang, bei dem die Sprachprüfung entfällt und durch ein Orientierungsgespräch zum Spracherwerb ersetzt wird.
- (3) §§ 4 und 5 finden für die Aufnahmeprüfung zum Wintersemester 2020/21 keine Anwendung.
- (4) In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgendes ergänzt:

Die mündliche Sprachprüfung wird über eine Videokonferenzsoftware (beispielsweise Skype, Zoom, WebEx oder Microsoft Teams) zwischen der Sprachdozentin oder dem Sprachdozent und der Bewerberin oder dem Bewerber durchgeführt. Auf die mündliche Sprachprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die aktiven und passiven sprachlichen Voraussetzungen anderweitig nachweisen kann. Für die Sprache Englisch gelten die Regelungen des § 2, Abs. 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen. Für die anderen Sprachen gelten die im Folgenden definierten Regelungen.

Französisch

Französisch Leistungs-/Profilfach in allen 4 HJ der Kollegstufe mit min. 5 Punkten belegt
DELF B1
TELC Französisch B1

Spanisch

Spanisch Leistungs-/Profilfach in allen 4 HJ der Kollegstufe mit min. 5 Punkten belegt
DELE B1
SIELE B1
TELC Español Escuela B1

Portugiesisch

Portugiesisch oder Spanisch Leistungs-/Profilfach in allen 4 HJ der Kollegstufe mit min. 5 Punkten belegt
CELPE A2

A2 Nachweis für Portugiesisch durch Sprachkurs
Besuch an einer brasilianischen/portugiesischen Schule im Falle eines Schüleraustausches von min. 6 Monaten
DELE B1
SIELE B1
TELC Español Escuela B1

Italienisch

Italienisch Leistungs-/Profilfach in allen 4 HJ der Kollegstufe mit min. 5 Punkten belegt
DILI B1
PLIDA B1
CELI 2
CILS B1
TELC Italienisch B1

Polnisch

Polnisch Leistungs-/Profilfach in allen 4 HJ der Kollegstufe mit min. 5 Punkten belegt
PaF Zertifikat B1
ECL B1

Die Nachweise der Tests werden für eine Dauer von 5 Jahren nach Erstelldatum als gültig angesehen.

- (5) Abweichend von § 6 Abs. 2 gibt es nur zwei Bewertungskategorien des Sprachniveaus:
- Bestanden mit Sprachniveau ausreichend für den Studienbeginn
 - Nicht bestanden aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse für den Studiengang.
- (6) Abweichend von § 9 Abs. 2 wird der Absatz wie folgt gefasst:
- Für die Vergabe der Studienplätze in einem der Bachelorstudiengänge International Management der ESB Business School entscheidet die Durchschnittsnote der HZB. Liegt zum Bewerbungszeitpunkt der Nachweis für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 1 gelisteten Berufe vor, so verbessert sich diese Durchschnittsnote der HZB um 0,2. Besteht Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (7) Es wird Anlage 1 (Liste der abgeschlossenen Berufsausbildungen, die über die die fachspezifische Eignung Auskunft geben) aus der Satzung für die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren des Bachelorstudiengangs International Business analog eingefügt.

§ 10

Abweichende Regelungen zur Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Production Management

- (1) Der schriftliche fachspezifische Auswahltest gemäß § 5 findet für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/21 keine Anwendung.
- (2) § 6 wird wie folgt übergangsweise neu gefasst:
- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Rangliste nach
1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 2. ggf. einer abgeschlossenen Berufsausbildung entsprechend der Anlage 1 oder einer praktischen Tätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
- vorgenommen.

- (2) Im Vergabeverfahren kann nur eine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.
- (3) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit nachweisen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, wird bei der Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,2 abgezogen.
- (5) Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Dienste) angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (6) In aufsteigender Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen zum Studium ausgesprochen, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rangplatz erhält.
- (3) Es wird Anlage 1 (Liste der abgeschlossenen Berufsausbildungen, die über die die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen Auskunft geben) aus der Auswahlsetzung des Bachelorstudiengangs Internationales Wirtschaftsingenieurwesen – Operations analog eingefügt.

§ 11

Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung in den Masterstudiengängen International Business Development und International Accounting, Controlling & Taxation

In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/21 kann das Auswahlgespräch auch als Videokonferenz online durchgeführt werden.

§ 12

Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang European Management Studies

- (1) Abweichend von § 2 Satz 1 wird auf die Zugangsvoraussetzung der mindestens sechsmonatigen Praxiserfahrung (Praktikum oder Berufspraxis) für das Wintersemester 2020/21 verzichtet.
- (2) § 4 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- Das Auswahlverfahren besteht aus einem ca. 30-minütigen Auswahlgespräch anhand einer Kriterienliste (Anlage 1), welches auch eine Überprüfung der Fremdsprachenkenntnisse umfasst. Für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/21 kann das Auswahlgespräch auch als Videokonferenz online durchgeführt werden.

§ 13

Abweichende Regelungen zur Zugangssatzung für den nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Global Management and Digital Competencies

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird die Bewerbungsfrist für Bewerberinnen und Bewerber für das Wintersemester 2020/21 wie folgt geregelt:
- Der Antrag auf Einschreibung zum Studium in den irisch-deutschen und italienisch-deutschen Studiengang muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen zum 17. Juli 2020 für Nicht-EU Bewerber und zum 14. August 2020 für EU-Bewerber (Ausschlussfrist) bei der IPBS-Koordinierungsstelle eingegangen sein. Der Antrag auf Einschreibung in den kanadisch-deutschen Studiengang ist bis zum 1. Juni (bzw. 1. August 2020 für den Fall, dass das Studiensemester beim kanadischen Partner Online angeboten werden muss) und der Antrag auf Einschreibung in den französisch-deutschen Studiengang bis zum 3. August für alle Bewerberinnen und Bewerber einzureichen.
- (2) Abweichend von § 3 Nr. 3 wird auf die Zugangsvoraussetzung der mindestens sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit für das Wintersemester 2020/21 verzichtet.

§ 14
Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang
Operations Management

In § 5 Abs. 8 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

Für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/21 kann das Auswahlgespräch auch als Video-
konferenz online durchgeführt werden.

§ 15
Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang
Digital Industrial Management and Engineering

In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die 10-minütige verpflichtende Präsentation und das Eignungsgespräch kann auch per Videokonfe-
renz online erfolgen.

§ 16
Abweichende Regelungen zu den Zugangssatzungen in den Masterstudiengängen
MBA International Management Full-Time und MBA International Management Part-Time

- (1) Im MBA International Management Part-Time muss abweichend von § 2 Abs. 1 der Antrag auf Immat-
rikulation für das Wintersemester 2020/21 spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn beim Zulas-
sungs-/ Immatrikulationsamt der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Im MBA International Management Full-Time muss abweichend von § 2 der Antrag auf Immatriculation
für das Wintersemester 2020/21 spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn beim Zulassungs-/
Immatrikulationsamt der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 17
Inkrafttreten

Diese Corona-Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist gültig für das Sommersemester
2020 und für die Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Reutlingen, den 20.04.2020



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident